

Erläuternde Bemerkungen zur amtlichen Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet vom 02.01.2026

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen im Friseurgewerbe der Österreichischen Gesundheitskasse gemäß § 44 Abs. 3 ASVG idF BGBI. I Nr. 77/2025

Zu § 1 Definition Trinkgeld:

Es ist eine grundsätzliche Definition von Trinkgeld, das mit der Pauschale abgegolten ist, enthalten. Grundsätzlich soll nur das freiwillige Trinkgeld ohne Rechtsanspruch umfasst sein.

Auch Trinkgelder, die über ein Verteilersystem (TRONC) aufgeteilt werden, sind mitumfasst. Darunter versteht man Gelder, die zB über eine gemeinsame Trinkgeldkassa, Kartenzahlungen, Sammelbox etc. empfangen werden und dann über einen im Vorhinein festgelegten Schlüssel auf die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie gewerbliche Lehrlinge aufgeteilt werden.

Zu § 2 Geltungsbereich:

Grundsätzlich sind alle bei der ÖGK versicherten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie gewerbliche Lehrlinge, die in Betrieben beschäftigt sind, die der Bundesinnung der Friseure der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk angehören und für die der Kollektivvertrag für Friseurinnen und Friseure gilt, von der Festsetzung erfasst.

Durch den Verweis auf den KV für Friseurinnen und Friseure (welcher nur für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für gewerbliche Lehrlinge gilt) sind Angestellte und kaufmännische Lehrlinge, die in der Regel kein Trinkgeld erhalten, von der Festsetzung ausgenommen.

Erhält dieser Personenkreis dennoch Trinkgeld und kann dies zB von der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer glaubhaft nachgewiesen werden bzw. im Zuge einer GPLB festgestellt werden, muss das tatsächliche Trinkgeld abge- bzw. nachverrechnet werden.

Grundsätzlich bedeutet eine Ausnahme, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie gewerbliche Lehrlinge von der Festsetzung nicht umfasst sind und für diese keine Pauschale abgerechnet werden kann. Wird aber dennoch Trinkgeld erhalten und kann dies zB von der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer glaubhaft nachgewiesen werden bzw. im Zuge einer GPLB festgestellt werden, muss das tatsächliche Trinkgeld bei der Bildung der Beitragsgrundlage berücksichtigt werden.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind ferner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie gewerbliche Lehrlinge, bei denen erhebliche Abweichungen von den unter § 3 festgesetzten Werten nach unten bestehen. Eine solche „erhebliche Abweichung“ nach unten liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen im Beitragszeitraum unter der Hälfte der unter § 3 genannten Beträge liegen.

Im Falle einer erheblichen Abweichung muss das tatsächliche Trinkgeld angesetzt und nachgewiesen werden.

Der Nachweis kann in diesem Zusammenhang zB durch eine Regelung im Dienstvertrag oder gesonderte Vereinbarung erfolgen (Annahmeverbot von Trinkgeld), oder wenn durch Aufzeichnungen belegt wird, dass die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer bzw. der Lehrling weniger oder kein Trinkgeld erhalten hat.

Zu § 3 Höhe der Trinkgeldpauschalien:

Es wird zum einen in Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und gewerbliche Lehrlinge unterschieden, da hier von unterschiedlichen Trinkgeldhöhen ausgegangen wird.

Für teilzeitbeschäftigte bzw. nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wird die Festsetzung auf die tatsächliche Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung aliquotiert (€ auf 2 Kommastellen gerundet).

Beispiel: Berechnung Teilzeitkraft 15 Wochenstunden: € 70 /173 Stunden (Vollzeit) x 15 x 4,33 = € 26,28

Um in Zukunft jährliche Neufestsetzungen der Höhe nach zu minimieren und um die Beträge jährlich an die gewöhnlichen Steigerungen anzupassen wird eine jährliche Aufwertung der festgesetzten Beträge integriert und jährlich neu veröffentlicht. Dazu wird ab 2029 der Wert des vorangegangenen Jahres mit der Aufwertungszahl vervielfacht.

Zu § 4 Abwesenheitszeiten:

Auch während Abwesenheiten bis zu einem Monat (Urlaub, Krankenstand) sind die Pauschalen weiter zu gewähren und abzurechnen. Die Dauer der Weitergewährung wird jeweils mit einem Monat festgesetzt. Dies gilt auch für Zeiten eines Berufsschulbesuches.

Kürzere als einen Monat dauernde Abwesenheiten sind nicht zusammen zu rechnen.

Zu § 5 Wirksamkeitsbeginn:

Folgende Festsetzungen der früheren Gebietskrankenkassen treten außer Kraft:

Verlautbarung der WGKK vom 28.02.2007, avsv Nr. 43/2007

Verlautbarung der NÖGKK vom 03.03.2006 und vom 24.05.2007, avsv Nr. 19/2006 und 77/2007

Verlautbarung der BGKK vom 11.04.2007, avsv Nr. 62/2007

Verlautbarung der OÖGKK vom 20.04.2007, avsv Nr. 68/2007

Verlautbarung der StGKK vom 06.03.2007, avsv Nr. 46/2007

Verlautbarung der SGKK vom 07.06.2017, avsv Nr. 73/2017

Verlautbarung der TGKK vom 19.07.2007, avsv Nr. 97/2007

Verlautbarung der VGKK vom 12.07.2007, avsv Nr. 96/2007

Verlautbarung der KGKK vom 15.05.2007, avsv Nr. 75/2007

Ab Inkrafttreten sind die entsprechenden neuen Pauschalen zu berücksichtigen.